

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4ae3acb5-2246-3f97-b62d-959e1d2ca2d0>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	ChemVerbotsV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	8053-6-37

## § 14 ChemVerbotsV - Übergangsvorschriften

(1) Eine nach früheren Rechtsvorschriften erteilte Erlaubnis, die einer Erlaubnis nach [§ 6 Absatz 1](#) entspricht, gilt im erteilten Umfang fort.

(2) Eine nach früheren Rechtsvorschriften abgegebene Anzeige, die einer Anzeige nach [§ 7 Absatz 1](#) entspricht, gilt nach Maßgabe des [§ 7 Absatz 2 Satz 2](#) fort.

(3) Der Nachweis der Qualifikation nach [§ 11 Absatz 1 Nummer 1](#) gilt als erbracht für Personen, die

1. nach früheren Vorschriften eine Prüfung bestanden haben, die der Prüfung nach [§ 11 Absatz 2](#) entspricht, oder
2. in einer Anzeige nach § 11 Absatz 7 der Gefahrstoffverordnung in der bis zum 31. Oktober 1993 geltenden Fassung benannt wurden.

(4) [§ 11 Absatz 1 Nummer 2](#) ist erst ab dem 1. Juni 2019 anzuwenden.

